

STATUTEN

der

Stiftung Kantonsspital Graubünden (KSGR)

mit Sitz in Chur

Gleichstellung der Geschlechter: Personen-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in diesen Statuten beziehen sich auf beide Geschlechter, soweit sich aus dem Sinn der Statuten nicht etwas Anderes ergibt.

Art. 1 Name, Sitz und Dauer

- ¹ Unter dem Namen **Stiftung Kantonsspital Graubünden** besteht eine selbständige Stiftung des privaten Rechts gemäss Art. 80 ff. ZGB mit Sitz in Chur.
 - ² Die Dauer der Stiftung ist unbegrenzt.
 - ³ Die Stiftung ist im Rahmen des Zusammenschlusses der drei Spitäler (Rätisches Kantons- und Regionalspital, Kreuzspital, Frauenspital Fontana) auf dem Spitalplatz Chur aus der Fusion der Stiftungen Rätisches Kantons- und Regionalspital in Chur und Kreuzspital Chur gemäss Fusionsvertrag vom 20. April 2006 entstanden.
-

Art. 2 Zweck

Die Stiftung bezweckt eine bedarfsgerechte, wirtschaftliche und qualitativ hochstehende medizinische Grund- und Zentrumsversorgung der Spitalregion Churer Rheintal, des übrigen Kantonsgebiets sowie des weiteren Einzugsgebiets. Um diese Zwecke zu verwirklichen

- a) unterhält und betreibt die Stiftung die nötige Spitalinfrastruktur oder beauftragt Dritte damit;
 - b) sichert die Stiftung die medizinische Versorgung in der Inneren Medizin, Chirurgie, Gynäkologie und Geburtshilfe, Kinder- und Jugendmedizin, Ophthalmologie, Otorhinolaryngologie (ORL) und in weiteren Spezialgebieten und kann in all diesen Bereichen mit Dritten zusammenarbeiten;
 - c) betreibt die Stiftung im Rahmen ihrer Möglichkeiten die Ausbildung von Ärzten, Pflegepersonal und Angehörigen anderer Spitalberufe;
 - d) betreibt die Stiftung im Rahmen ihrer Möglichkeiten das gerichtsmedizinische sowie das wissenschaftliche und organisatorische Zentrum des Kantons in medizinischen und infektiologischen Fragen;
 - e) kann die Stiftung im Rahmen ihrer Möglichkeiten Altersmedizin anbieten sowie integrierte Versorgungsnetzwerke betreiben oder sich an solchen beteiligen.
-

Art. 3 Stiftungsvermögen und Finanzierung

- ¹ Der Stiftung wird folgendes Vermögen gewidmet:
- a) Sämtliches Vermögen der aufgelösten selbständigen öffentlich-rechtlichen Stiftung Rätisches Kantons- und Regionalspital in Chur gemäss Fusionsbilanz per 31. Dezember 2005;
 - b) sämtliches Vermögen der aufgelösten privatrechtlichen Stiftung Kreuzspital Chur gemäss Fusionsbilanz per 31. Dezember 2005;
 - c) sämtliches Vermögen der unselbständigen Stiftung Frauenspital Fontana, welches der Kanton Graubünden durch Vermögensübertragung in die Stiftung einbringt.
- ² Die Stiftung kann ihre Grundstücke oder Teile davon zu Eigentum oder im Baurecht auf eine oder mehrere Tochtergesellschaften übertragen, an welchen sie sämtliche Anteile hält. Die Stiftung kann diesen Gesellschaften die Bewirtschaftung, den Unterhalt, die Erstellung und Erneuerung der Liegenschaften im Spitalkernbereich aber auch der Nebenbetriebe übertragen. Die Stiftung kann diesen Gesellschaften alle Leistungen im Immobilienmanagement zugunsten der Stiftung übertragen. Die Stiftung sichert ihren Zweck durch eine angemessene Vertretung in den Gremien dieser Gesellschaften. Die Veräusserung von Anteilen an diesen Tochtergesellschaften bedarf der Zustimmung durch die Stiftungsaufsichtsbehörde.
- ³ Die Stiftungstätigkeit wird finanziert aus den durch den Spitalbetrieb sowie den Nebenbetrieben erwirtschafteten Mitteln, durch die gesetzlichen Beiträge der öffentlichen Hand, durch freiwillige Zuwendungen aller Art sowie durch Zu- und Verkäufe von Mobilien und Immobilien durch die Stiftung (im Rahmen ihrer Zweckverwirklichung) oder durch ihre Tochtergesellschaften.
-

Art. 4 Organe

Organe der Stiftung sind:

- a) der Stiftungsrat
 - b) der Verwaltungsrat
 - c) die Geschäftsleitung
 - d) die Revisionsstelle
-

A. STIFTUNGSRAT

Art. 5 Stellung und Konstituierung, Wahl, Amtsdauer und Unvereinbarkeiten

- ¹ Der Stiftungsrat ist das oberste Organ der Stiftung.
- ² Der Stiftungsrat besteht aus elf Mitgliedern, welche durch den Stiftungsrat gewählt werden.
- ³ Je drei Mitglieder werden durch den Kanton Graubünden und den Gemeindeverband Spitalregion Churer Rheintal und ein Mitglied durch die Stadt Chur dem Stiftungsrat verbindlich zur Wahl vorgeschlagen. In der Wahl der vier übrigen Mitglieder ist der Stiftungsrat frei. Der Stiftungsrat wählt aus den vier nicht abgeordneten Stiftungsratsmitgliedern den Stiftungsratspräsidenten.
- ⁴ Der Stiftungsrat konstituiert sich im Übrigen selber. Er wählt den Vizepräsidenten und kann ständige oder nichtständige Ausschüsse bilden.

- ⁵ Die Amtsdauer der Mitglieder des Stiftungsrats beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Mitglied des Stiftungsrats während der Amtsdauer aus, so ist für den Rest der Amtsperiode eine Ersatzwahl durchzuführen. Die neu gewählten Mitglieder treten in die Amtsdauer der Ausscheidenden ein.
 - ⁶ Das Stiftungsratsmandat endet mit Ablauf der Amtszeit durch Rücktritt, Abberufung, am Ende des Jahres, in welchem das Stiftungsratsmitglied das 70. Altersjahr erreicht, oder durch dessen Tod.
 - ⁷ Die Mitglieder des Stiftungsrats dürfen – mit Ausnahme des Präsidenten – nicht gleichzeitig Mitglieder des Verwaltungsrats sein. Ferner dürfen die Stiftungsräte weder der Geschäftsleitung noch der Revisionsstelle angehören.
-

Art. 6 Stellung der Stiftungsratsmitglieder, Rücktritt, Abberufung

- ¹ Die Stiftungsräte sind im Auftragsverhältnis für die Stiftung tätig.
 - ² Die Stiftungsräte sind – ausser zur Unzeit – jederzeit berechtigt, aus dem Stiftungsrat auszutreten.
 - ³ Die Abberufung von Mitgliedern des Stiftungsrats fällt in die Zuständigkeit der Aufsichtsbehörde und richtet sich nach den einschlägigen aufsichtsrechtlichen Vorschriften.
-

Art. 7 Aufgaben

- ¹ Der Stiftungsrat hat folgende Aufgaben:
 - a) Festlegung der Organisation des Stiftungsrats und Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung der Stiftung betrauten Organe;
 - b) Wahl des Stiftungsratspräsidenten, welcher zugleich auch Verwaltungspräsident ist, sowie der übrigen Mitglieder des Stiftungsrats;
 - c) Wahl des Verwaltungsrats;
 - d) Abberufung des Verwaltungsrats, mit Ausnahme des Präsidenten;
 - e) Überwachung der Geschäftsführung des Verwaltungsrats;
 - f) Entlastung des Verwaltungsrats;
 - g) Genehmigung des Betriebs- und Investitionsbudgets, der Jahresrechnung sowie des Jahresberichts;
 - h) Beschlussfassung über Investitionen und Anschaffungen von mehr als CHF 5 Mio. im Einzelfall;
 - i) Beschlussfassung über Erwerb und Veräusserung von Grundeigentum sowie dessen Belastung mit Grundpfandrechten, Dienstbarkeiten und Grundlasten, ausgenommen Grenzbereinigungen;
 - j) Beantragung allfälliger Statutenrevisionen bei der zuständigen Behörde;
 - k) Erlass und Änderung des Stiftungsreglements;
 - l) Wahl der Revisionsstelle.

- ² Der Stiftungsrat stellt eine angemessene Überwachung und Kontrolle der Aufgaben gemäss lit. c) bis l) auch bei ihren Tochtergesellschaften sicher.
-

Art. 8 Beschlussfassung, Stellvertretung

- ¹ Der Stiftungsrat ist beschlussfähig wenn sechs seiner Mitglieder anwesend sind.
- ² Der Stiftungsrat entscheidet mit dem absoluten Mehr der abgegebenen Stimmen. Anträge auf Statutenänderung an die zuständige Behörde bedürfen der Zustimmung von acht Stiftungsratsmitgliedern. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident mit Stichentscheid.
- ³ Mit Ausnahme von Beschlüssen über Statutenänderungen sind Zirkularbeschlüsse zulässig, wenn kein Mitglied mündliche Beratung verlangt. Ein Zirkularbeschluss kommt zustande, wenn mindestens sechs Mitglieder einem gestellten Antrag zustimmen.
- ⁴ Als Beschluss über Investitionen und Anschaffungen gemäss Art. 7 lit. h gilt auch ein Budgetbeschluss des Stiftungsrats sofern die Ausgabe als Einzelposition im Voranschlag aufgeführt und bezüglich Beschlusswirkung im Beschlussprotokoll nichts Abweichendes festgehalten ist.
- ⁵ Stellvertretung ist im Stiftungsrat ausgeschlossen.
-

Art. 9 Entschädigung

Die Stiftungsräte haben Anspruch auf eine Entschädigung in Form von Taggeldern. Der Stiftungsrat setzt die Ansätze fest.

B. VERWALTUNGSRAT

Art. 10 Zusammensetzung, Konstituierung, Amtsdauer

- ¹ Der Verwaltungsrat besteht aus fünf bis sieben Mitgliedern.
- ² Der Präsident des Stiftungsrats ist gleichzeitig auch Präsident des Verwaltungsrats.
- ³ Der Verwaltungsrat konstituiert sich im Übrigen selber. Er wählt einen Vizepräsidenten und kann ständige oder nichtständige Ausschüsse bilden.
- ⁴ Die Amtsdauer der Mitglieder des Verwaltungsrats beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Mitglied des Verwaltungsrats während der Amtsdauer aus, so ist für den Rest der Amtsperiode eine Ersatzwahl durchzuführen. Die neu gewählten Mitglieder treten in die Amtsdauer der Ausscheidenden ein.
- ⁵ Das Verwaltungsratsmandat endet mit Ablauf der Amtszeit durch Rücktritt, Abberufung oder Tod des Funktionsträgers.
-

Art. 11 Rücktritt, Abberufung

- ¹ Rücktritt aus dem Verwaltungsrat ist – ausgenommen zur Unzeit – jederzeit möglich.
 - ² Die Abberufung des Verwaltungsrats durch den Stiftungsrat ist – mit Ausnahme jener des Präsidenten – jederzeit aus wichtigen Gründen möglich. Die Abberufung des Präsidenten fällt in die Zuständigkeit der Aufsichtsbehörde und richtet sich nach den einschlägigen aufsichtsrechtlichen Vorschriften.
-

Art. 12 Unvereinbarkeiten, Wählbarkeitsvoraussetzungen

- ¹ Die Mitglieder des Verwaltungsrats dürfen – mit Ausnahme des Präsidenten – nicht gleichzeitig Mitglieder des Stiftungsrats sein. Ferner dürfen die Verwaltungsräte weder der Geschäftsleitung noch der Revisionsstelle angehören.
 - ² Wählbar in den Verwaltungsrat sind nur Personen, welche während einer angemessenen Zeit eine berufliche Position mit erhöhter Verantwortung erfolgreich bekleidet haben, wie beispielsweise in leitender Funktion in einem privaten Betrieb oder in der öffentlichen Verwaltung, als Inhaber eines eigenen Geschäfts, als leitende Mitarbeitende in einem Dienstleistungsbetrieb, welcher sich mit rechtlichen, organisatorischen oder finanziellen Beratungen befasst, oder sonst über eine spezielle fachliche Qualifikation verfügen. Mindestens ein Mitglied des Verwaltungsrats muss Arzt sein.
-

Art. 13 Aufgaben

- ¹ Der Verwaltungsrat ist zuständig für die Führung des Spitals und der Nebenbetriebe sowie für die Verwaltung des Stiftungsvermögens.
- ² Der Verwaltungsrat hat folgende unentziehbare Aufgaben:
 - a) Strategische Führung des Spitals und der Nebenbetriebe;
 - b) Wahl und Entlassung der Mitglieder der Geschäftsleitung;
 - c) Überwachung der Geschäftsleitung;
 - d) Vollzug der Beschlüsse des Stiftungsrats;
 - e) Beschlussfassung über Investitionen und Anschaffungen nach Massgabe des Geschäftsreglements;
 - f) Festlegung der Führungsstrukturen bis auf Stufe Gesamtleitung und Departemente;
 - g) Festlegung der Grundsätze des Rechnungswesens, des Controlling sowie der Finanzplanung;
 - h) Festsetzung der Grundsätze der Gehalts- und Lohnpolitik sowie Festsetzung der Saläre der Geschäftsleitung;
 - i) Erlass des Geschäftsreglements sowie des Personalreglements;
 - j) Verabschiedung des Betriebs- und Investitionsbudgets, der Jahresrechnung sowie des Jahresberichts zuhanden des Stiftungsrats;
 - k) Beschlussfassung über das Einleiten von Prozessen sowie über den Abschluss von Prozessvergleichen.

- ³ Der Verwaltungsrat kann seine Geschäftsführungsbefugnisse, soweit sie nicht zu seinen unentziehbaren Aufgaben gehören, ganz oder teilweise an die Geschäftsleitung delegieren. Im Einzelnen wird die Delegation im Rahmen des Geschäftsreglements geordnet.
-

Art. 14 Beschlussfassung

- ¹ Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.
- ² Der Verwaltungsrat fasst seine Beschlüsse mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident mit Stichentscheid.
- ³ Zirkularbeschlüsse sind zulässig wenn kein Mitglied mündliche Beratung verlangt. Ein Zirkularbeschluss kommt zustande wenn mindestens drei Mitglieder einem gestellten Antrag zustimmen.
-

Art. 15 Entschädigung der Verwaltungsratsmitglieder

Die Mitglieder des Verwaltungsrats haben Anspruch auf eine angemessene, vom Jahresergebnis unabhängige Entschädigung sowie auf Spesenersatz. Der Verwaltungsrat legt die Höhe der Entschädigung fest.

C. GESCHÄFTSLEITUNG

Art. 16 Stellung

- ¹ Der Geschäftsleitung obliegt die operative Führung des Spitals und der Nebenbetriebe.
- ² Soweit erforderlich, kann die Geschäftsleitung ständige oder nichtständige Kommissionen und Konferenzen einsetzen.
-

Art. 17 Aufgaben

- ¹ In die Kompetenz der Geschäftsleitung fallen alle Aufgaben, die nicht durch die Statuten oder durch das Stiftungs- bzw. Geschäftsreglement einem anderen Organ vorbehalten sind.
- ² Die Geschäftsleitung hat insbesondere folgende Aufgaben:
- a) Medizinische und betriebswirtschaftliche Leitung des Spitals und der Nebenbetriebe;
 - b) Festsetzung der Organisations- und Führungsstrukturen der Abteilungen in den Departementen;
 - c) Schaffung neuer Stellen innerhalb des Budgets;
 - d) Anstellung und Entlassung der Mitarbeitenden gemäss Geschäftsreglement;
 - e) Festsetzung der Gehälter der im Geschäftsreglement definierten Kaderstufen;
 - f) Führung der Mitarbeitenden;
 - g) Beschlussfassung über Investitionen und Anschaffungen bis zu der im Geschäftsreglement angegebenen Höhe;

- h) Ausgestaltung des Rechnungswesens, des Controlling und der Finanzplanung;
 - i) Abschluss von Versicherungen;
 - j) Bewilligung der Ausübung von Nebenämtern durch die Mitarbeitenden;
 - k) Vollzug der Beschlüsse des Verwaltungsrats.
- ³ Im Übrigen regelt der Verwaltungsrat die Aufgaben der Geschäftsleitung in einem Geschäftsreglement.
-

Art. 18 Beschlussfassung

- ¹ Die Geschäftsleitung ist beschlussfähig wenn die Mehrheit ihrer Mitglieder anwesend ist.
 - ² Die Geschäftsleitung fasst ihre Beschlüsse mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende der Geschäftsleitung mit Stichentscheid.
 - ³ Zirkularbeschlüsse dürfen nur gefasst werden wenn kein Mitglied mündliche Beratung verlangt. Ein Zirkularbeschluss kommt zustande wenn die Mehrheit aller Geschäftsleitungsmitglieder dem gestellten Antrag zustimmt.
-

D. REVISIONSSTELLE

Art. 19 Wahl, Wählbarkeitsvoraussetzungen, Aufgaben

- ¹ Der Stiftungsrat wählt alljährlich einen oder mehrere Revisoren als Revisionsstelle. Als Revisionsstelle kann auch eine juristische Person gewählt werden.
 - ² Die Revisionsstelle muss besonders befähigt und unabhängig sein sowie über die für die Ausführung ihres Auftrags notwendigen fachlichen Kenntnisse verfügen.
 - ³ Die Revisionsstelle hat das Rechnungswesen der Stiftung zu prüfen und festzustellen ob die Jahresrechnung ordnungsgemäss und entsprechend den allgemein geltenden Rechnungslegungsstandards erstellt wurde.
 - ⁴ Die Revisionsstelle hält das Ergebnis ihrer Prüfung in einem schriftlichen Bericht zuhanden des Stiftungsrats fest.
-

E. VERSCHIEDENE BESTIMMUNGEN

Art. 20 Verantwortlichkeit der Stiftungsorgane

- ¹ Die Stiftungsorgane sind gegenüber der Stiftung für den Schaden verantwortlich, den sie ihr durch absichtliche oder fahrlässige Verletzung ihrer Pflichten verursachen. Sind für einen Schaden mehrere Personen ersatzpflichtig, so ist jede von ihnen insoweit mit den anderen solidarisch haftbar, als ihr der Schaden aufgrund ihres eigenen Verschuldens und der Umstände persönlich zurechenbar ist.
- ² Die Mitglieder des Stiftungsrats, des Verwaltungsrats sowie die Revisionsstelle haften gegenüber der Stiftung nach den auftragsrechtlichen Regeln, die Mitglieder der Geschäftsleitung nach den arbeitsvertraglichen Bestimmungen.

Art. 21 Vertretung der Stiftung nach aussen

Die Stiftung wird nach aussen durch den Präsidenten und den Vorsitzenden der Geschäftsleitung vertreten; im Verhinderungsfall durch den Vizepräsidenten des Verwaltungsrats bzw. durch den Stellvertreter des Vorsitzenden der Geschäftsleitung.

Art. 22 Erlasse und anwendbares Recht

- ¹ Neben Gesetz und Statuten bilden das Stiftungsreglement sowie das Geschäftsreglement die Rechtsquellen der Stiftung.
 - ² Das Stiftungsreglement regelt die Einzelheiten der Organisation von Stiftungs- und Verwaltungsrat. Ferner regelt es das Verfahren der Sitzungen dieser Organe.
 - ³ Das Geschäftsreglement regelt die Einzelheiten der Geschäftsführung durch den Verwaltungsrat und die Geschäftsleitung.
 - ⁴ Auf die Stiftung sind die Bestimmungen von Art. 80 ff. ZGB sowie die Vorschriften des kantonalen Rechts betreffend die Stiftungen anwendbar. Die nicht zwingenden gesetzlichen Vorschriften gelten nur insoweit, als die Statuten und das Stiftungsreglement keine Regelung enthalten.
-

Art. 23 Änderung der Statuten

Dem Stiftungsrat steht das Recht zu, Änderungen der Statuten der gemäss Art. 85/86 ZGB zuständigen Behörde zu beantragen. Dem entsprechenden Beschluss müssen acht Stiftungsratsmitglieder zustimmen.

Art. 24 Aufhebung der Stiftung

Die Aufhebung der Stiftung erfolgt in den vom Gesetz vorgesehenen Fällen. Das dazumal vorhandene Stiftungsvermögen ist im Rahmen des Stiftungszwecks zu verwenden.

Art. 25 Aufsicht

Die Stiftung untersteht der staatlichen Aufsicht gemäss der einschlägigen Gesetzgebung.

Art. 26 Eintragung in das Handelsregister

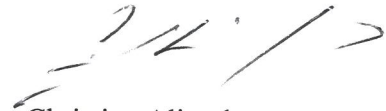
Die Stiftung wird in das Handelsregister des Kantons Graubünden eingetragen.

Diese revidierten Statuten sind durch den Stiftungsrat anlässlich der Sitzung vom 02. April 2014 beschlossen worden und ersetzen diejenigen vom 23. Juni 2011. Die Statuten treten mit der Genehmigung durch die Stiftungsaufsicht des Kantons Graubünden in Kraft.

**Für den Stiftungsrat der
Stiftung Kantonsspital Graubünden:**



Dr. Martin Schmid
Präsident der Stiftung



Christian Aliesch
Vizepräsident der Stiftung

Von der Stiftungsaufsicht des Kantons Graubünden genehmigt am: *9. April 2014*

Finanzverwaltung des Kantons Graubünden, Stiftungsaufsicht:

